

Hintergrundpapier: Pro und Contra Berliner Neutralitätsgesetz

Der Landesvorstand der Berliner Grünen fordert in seinem Entwurf für ein Wahlprogramm für die Abgeordnetenhaus-Wahlen am 20.09.2026¹ an gleich zwei Stellen die vollständige Abschaffung des Berliner *Neutralitätsgesetzes* aus dem Jahre 2005²; dasselbe Ziel strebte im letzten Jahr ein erfolgloser Antrag der Fraktion der Grünen im *Abgeordnetenhaus von Berlin (AH)* an³.

Die *LAG Säkulare* der Berliner Bündnisgrünen streitet hingegen für den Erhalt des Gesetzes. Das Zusammenleben von 3,9 Millionen Menschen in Berlin, die aus etwa 190 Nationen stammen und in der Mehrheit konfessionsfrei sind oder schätzungsweise 250 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften⁴ angehören, erfordert klare Regelungen, um ein friedliches Miteinander zu gewährleisten und gegenseitige Diskriminierungen zu vermeiden. Das Berliner *Neutralitätsgesetz* bietet eine Gewähr dafür, garantiert es doch die staatliche Neutralität im Verhältnis zu Religionen und Weltanschauungen in wesentlichen Bereichen hoheitlichen Handelns mit erhöhter Grundrechtseinwirkung – bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwangs und Freiheitsentzug – sowie in öffentlichen Schulen.

Religiöse und weltanschauliche Symbole und Kleidungsstücke bei Justiz, Justizvollzug und Polizei hätten angesichts der noch weit stärkeren, weil hoheitlichen und unausweichlichen Einflussnahme auf die Berliner*innen eine noch stärkere Eingriffsqualität als in Schulen⁵.

Eine Abschaffung des Gesetzes könnte bedeuten, bei Gericht vor Richter*innen oder Staatsanwält*innen mit Kippa, Kreuz, Kopftuch⁶ oder einem Anstecker „Gottlos glücklich“ zu stehen, vielleicht in Sorgerechts-, Abtreibungs- oder Strafsachen. Oder auf entsprechend bekleidete Polizist*innen bei einer Anzeige auf dem Polizeiabschnitt, einem Verkehrsunfall oder einer Demonstration mit unterschwelligem religiösem Bezug konfrontiert zu sein.

Die Gerichte unterstellen nicht, dass Staatsbedienstete mit solchen Symbolen oder Kleidungsstücken parteilich handeln würden, aber allein der Anschein einer Befangenheit im Dienst ist den Betroffenen nicht zuzumuten. Sie müssen auf die Neutralität der Amtsträger*innen vertrauen können. Es ist als selbstverständlich anerkannt, dass Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes trotz politischer Meinungs- und Organisationsfreiheit im Dienst keine Abzeichen politischer Parteien tragen dürfen; das darf bei religiösen Symbolen nicht grundsätzlich anders sein. Und im Politik-Unterricht müssen Lehrkräfte nicht mit ihren persönlichen Auffassungen hinter dem Berg halten, dürfen diese aber – entsprechend dem „Beutelsbacher Konsens“ – nicht einseitig vertreten oder gar die Schüler*innen überwältigen.

¹ <https://berlin.antragsgruen.de/LDK26-1>

² offizieller Titel: „*Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin*“ = Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2005 (GVBl. Berlin 2005, S. 92); <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VerfArt29GBE2005rahmen>

³ Antrag vom 01.04.2025: AH-Drs. 19/2359; am 04.12.2025 vom Abgeordnetenhaus abgelehnt

⁴ <https://www.dw.com/de/warum-berlin-auch-eine-hauptstadt-der-religionen-ist/a-69692128>

⁵ *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)*, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17 -, Rn. 94 f https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rs20200114_2bvr133317.html

⁶ Es geht hier immer nur um den Hijab, nicht um Burka, Niqab und Tschador; deren Verwendung im öffentlichen Dienst fordert niemand; sie ist seit 2017 durch § 34 Abs. 2 Satz 6 des *Beamtenstatusgesetzes* untersagt (BGBl. I S. 1570)

Nachstehend weitere Aspekte unserer Position in Form der Erwidern häufiger Gegenargumente.

1. „Das Neutralitätsgesetz ist verfassungswidrig.“

Diese am meisten vorgebrachte Behauptung ist schlicht falsch.

Das *Bundesverfassungsgericht* (*BVerfG*) hat mit seiner Entscheidung 2015 zum nordrhein-westfälischen Schulgesetz⁷ bzw. implizit durch seinen Nichtannahmebeschluss vom 17.01.2023 zu einer Berliner Verfassungsbeschwerde⁸ lediglich das pauschale (bzw. „abstrakte“ oder „strikte“) Verbot von religiösen Symbolen bei Lehrkräften verworfen. Daneben hat das *BVerfG* hinsichtlich Rechtsreferendar*innen 2020 den Gesetzgebern sowohl ein Verbot wie eine Erlaubnis religiöser Symbole freigestellt⁹. Weitere Entscheidungen des obersten deutschen Gerichts zum Anwendungsbereich des *Neutralitätsgesetzes* gibt es derzeit nicht.

1.1 Lehrkräfte

Der Beschränkung eines Verbots religiöser und weltanschaulicher Symbole auf konkrete Einzelfälle durch og. *BVerfG*-Entscheidungen ist die Senatsbildungsverwaltung seit März 2023 in der Praxis¹⁰ und das Abgeordnetenhaus mit der Änderung des *Neutralitätsgesetzes* Ende letzten Jahres juristisch gefolgt¹¹. Außerdem erlaubt das *BVerfG* ausdrücklich Sanktionen für Lehrkräfte, beispielsweise Umsetzungen, wenn sie durch religiöse oder weltanschauliche Symbole im konkreten Fall durch Versuche der Indoktrinierung oder Missionierung den Schulfrieden an öffentlichen Schulen stören¹².

Damit wurde die Forderung des grünen Landeswahlprogramms 2021: „*Wir setzen die Urteile des Bundesverfassungsgerichts um und sind von der Prämisse der Antidiskriminierung geleitet. Daher kann das Neutralitätsgesetz so keinen Bestand haben.*“ erfüllt.

Die *LAG Säkulare* hätte eine Beibehaltung des strikten Verbots für Lehrkräfte bevorzugt, aber respektiert natürlich die höchstrichterliche Rechtsprechung .

1.2 Justiz/Rechtspflege

Das *Neutralitätsgesetz* gilt gemäß seinem § 1 i.V.m. §§ 1, 10 des *Berliner Richtergesetzes* auch für Berufsrichter*innen, ehrenamtliche Richter*innen und Staatsanwält*innen. Ebenso unterliegen ihm die sonstigen Justizberufe im Beamtenverhältnis, wenn sie hoheitlich tätig sind.

1.2.1 Rechtsreferendar*innen

Hinsichtlich Rechtsreferendar*innen hat das *BVerfG* 2020 den Gesetzgebern sowohl das Verbot wie die Erlaubnis religiöser Symbole freigestellt¹³. Damit akzeptierte es das Verbot des Landes Hessen von wenigen herausragenden Tätigkeiten in der Ausbildung mit Außenwirkung,

⁷ Beschluss vom 27.01.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 - , https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html?nn=68080

⁸ Az. 1 BvR 1661/21

⁹ *BVerfG* vom 14.01.2020, a.a.O., Rn. 104 f

¹⁰ Antwort des Senats vom 09.03.2023 auf Schriftl. Anfrage Eralp, AH-Drs. 19/14937; Rundschreiben vom 27.03.2023: https://www.gew-berlin.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/be/Schule/27-03-Schulschreiben-Neutralitaetsgesetz-230327-125945.pdf

¹¹ Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025: GVBl. Berlin Nr. 36 vom 23.12.2025, S. 590 (626); diese Anpassung wäre rechtlich angesichts der geänderten Verwaltungspraxis gengenommen nicht nötig gewesen (so *Bundesarbeitsgericht* (*BAG*), Urteil vom 27.08.2020 – 8 AZR 62/19 - , Rn. 66 ff); aber zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit war sie sicherlich geboten

¹² *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 113; s.a. Rn. 114

¹³ *BVerfG* vom 14.01.2020, a.a.O., Rn. 101 f

insbesondere die Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft¹⁴. Daher dürfen Referendar*innen in der hessischen Justiz im Wesentlichen nur Urteilsentwürfe schreiben¹⁵.

Eine etwas weitergehende Regelung stellt die vom *Kammergericht Berlin* unter einem grünen Justizsenator 2020 eingeführte richterliche Sitzungsleitung und Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft durch Rechtsreferendar*innen mit religiösen Symbolen, aber ohne Robe unter der ständigen Aufsicht von Ausbilder*innen dar. Diese Ausnahme kann sich auf § 1 Satz 2 und § 4 des *Neutralitätsgesetzes* stützen¹⁶. Seitdem sind nur wenige Fälle von Referendar*innen mit Kopftuch bekanntgeworden¹⁷. Diese Maßnahme ist grundsätzlich vor allem im Sinne einer besseren Ausbildung zu begrüßen, wäre aber aufgrund des erhöhten Personalaufwands für Ausbilder*innen zu evaluieren.

In Bremen dürfen Referendar*innen unter Aufsicht die Gerichtsverhandlung leiten, aber nicht die Staatsanwaltschaft vertreten; letzteres hat keine Auswirkung auf die Beurteilung¹⁸.

1.2.2 Ehrenamtliche Richter*innen

In den vergangenen Jahren haben mehrere Oberlandesgerichte und ein Oberverwaltungsgericht in verschiedenen Bundesländern die Berufung ehrenamtlicher Richter*innen bzw. Schöffinnen (im Strafprozess) mit religiösen Symbolen pauschal untersagt, weil diese Entscheidungsgewalt besitzen¹⁹.

1.2.3 Berufsrichter*innen und Staatsanwält*innen

Für diese Gruppe gibt bislang nur eine einzige erstinstanzliche Entscheidung, die zulasten einer Bewerberin erging²⁰, aber keine gefestigte Rechtsprechung. Allerdings leitete der Gutachter Prof. Christian Waldhoff im Abgeordnetenhaus aus der *BVerfG*-Entscheidung zugunsten eines Verbotes religiöser Symbole für Rechtsreferendar*innen bei hoheitlichen Tätigkeiten – weil diese einen sehr geringen Teil ihrer Ausbildung einnehmen - , ein Verbot für Berufsrichter*innen ab, die fast nur hoheitlich tätig sind: „Insofern würde ich sagen, was für die Rechtsreferendarin gilt, gilt im Umkehrschluss erst recht für Berufsrichterinnen und Berufsrichter.“²¹

1.2.4 Sonstige Justizberufe

Dazu zählen die Laufbahnzweige der Rechtspfleger*innen, Justizwachtmeister*innen u.a. Hier gibt es keinerlei Rechtsprechung.

1.3 Justizvollzug und Polizei

Gleiches gilt für diese Berufsgruppen.

¹⁴ *BVerfG* vom 14.01.2020, a.a.O., Rn. 5, 9, 104 f

¹⁵ Gutachter Waldhoff in: Wortprotokoll Nr. 19/57 des Innenausschusses des AH am 22.09.2025, S. 41; s.a. den weiten Raum für Lehrveranstaltungen und Klausuren (§ 22 der *Berliner Juristenausbildungsordnung*)

¹⁶ Antwort des Senats vom 24.09.2020 auf die Schriftl. Anfrage Bachmann – AH-Drs. 18/24860; Ito 04.09.2020: <https://www.ito.de/recht/justiz/j/berliner-senat-kopftuch-referendarinnen-justiz-lehrerinnen-schule-neutralitaetsgesetz>

¹⁷ sieben bis Mitte 2024: <https://www.islamiq.de/2024/07/17/kopftuch-in-der-justiz-wie-regeln-es-die-bundeslaender/>

¹⁸ Art. 2 des *Justizneutralitätsgesetzes* Bremen vom 26.02.2025 bzw. § 48 Abs. 2 des Bremischen *Juristenausbildungsgesetzes* (GBl. Bremen S. 58)

¹⁹ *OVG NRW* vom 15.04.2025 – 16 F 10/25 - , *OLG Braunschweig* vom 14.10.2025 – 1 OGS 1/25 – u.a.

²⁰ *Verwaltungsgericht Darmstadt* vom 30.10.2025 - 1 K 2792/24.DA - , <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE250001596>

²¹ Wortprotokoll Nr. 19/57 des Innenausschusses des AH am 22.09.2025, S. 41

2. „Das Neutralitätsgesetz verstößt gegen die Religionsfreiheit.“

Es wäre verkürzt, aus Art. 4 des *Grundgesetzes* (GG) nur die „positive“ Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit des Bekenntnisses abzuleiten. Sie ist abzuwägen mit Grundrechten Dritter und Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang. Zu diesen Grundrechten gehört die ebenfalls in Art. 4 GG enthaltene „negative“ Religionsfreiheit von Schüler*innen – insbesondere wenn sie eher säkular oder nicht „strenggläubig“ sind - und das elterliche Erziehungsrecht²² und von Betroffenen von hoheitlichen Maßnahmen durch Justiz und Polizei. Zu den Gemeinschaftswerten wiederum der staatliche Erziehungsauftrag, die staatliche Neutralität und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Zwar kann niemand beanspruchen, allgemein von religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit oder in staatlichen Einrichtungen verschont zu werden, da die Freiheit zur Religionsausübung nicht auf die private Wohnung oder ein Gotteshaus beschränkt ist²³. Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften kann allerdings zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens führen oder der staatlichen Neutralität oder wesentlich dazu beitragen²⁴. So ist in einer Spandauer Grundschule ist der Fall bekanntgeworden, dass eine Lehrerin mit Kopftuch Schüler*innen für ihre Teilnahme am Ramadan-Fasten lobte; die Schulleiterin konnte ihr in einem Gespräch vermitteln, dass dies nicht akzeptabel sei²⁵.

In bestimmten hoheitlichen Bereichen wie der Justiz ist sogar ein generelles Verbot religiöser Symbole gerechtfertigt²⁶.

3. „Das Neutralitätsgesetz diskriminiert ausschließlich Musliminnen.“

Das Berliner *Neutralitätsgesetz* von 2005 gilt für alle Glaubensrichtungen und Weltanschauungen. Daher hatten sich das im Gesetzgebungsverfahren beteiligte katholische *Erzbistum Berlin* und die *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz* dagegen ausgesprochen²⁷.

Auch das *BVerfG* hatte vor seiner Lehrkraft-Entscheidung 2015 Stellungnahmen von Verbänden eingeholt. Der *Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.* lehnte jedes Verbot von Kippa oder Kopftuch ab, ebenfalls die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)*²⁸. Hingegen sprach sich die *Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.* dafür aus: „Trage eine Lehrerin als Autoritätsperson ein Kopftuch, könne das Schülerinnen unter Druck setzen und ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. (...) Alevitische Mädchen, für die das Kopftuch keine religiöse Pflicht sei, erlebten das Kopftuch in der Schule oft als diskriminierend, weil ihnen von muslimischen Mitschülerinnen die Verletzung religiöser Regeln vorgeworfen werde²⁹.“

Das zeigt, dass bei der Frage des Zeigens religiöser Symbole vor allem Diskriminierungen innerhalb einer Religionsgruppe bzw. unter den Konfessionen einer Religion entstehen, nämlich gegen diejenigen, die solche Symbole nicht tragen. Insofern schützt das *Neutralitätsgesetz* gerade Musliminnen vor Diskriminierung – und tatsächlich die große Masse, da rund 70 Prozent der Musliminnen kein Kopftuch tragen.

Das Tragen religiöser Symbole ist aber auch geeignet, Konflikte zwischen den Religionen hervorzurufen. Der damalige CDU-Bundestagsabgeordnete und Evangelikale Volker Kauder erklärte nach der Entscheidung des *Bundesarbeitsgerichts* 2020 zugunsten einer Berliner

²² *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 98

²³ kein allg. „Konfrontationsschutz“: *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 104

²⁴ *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 113 f

²⁵ Wortprotokoll Nr. 19/47 des *Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie* des AH am 12.12.2024, S. 7–9, 16-18

²⁶ *BVerfG* vom 14.01.2020, a.a.O., Rn. 101 f

²⁷ AH-Drs. 15/3249 vom 08.10.2004, S. 11

²⁸ *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 74 f

²⁹ *BVerfG* vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 68

Lehramtsbewerberin: „Okay, wenn es die Auffassung der Richter ist, dass religiöse Symbole getragen werden dürfen, dann bin ich der Meinung, müssen das alle auch tun dürfen. Die Christen müssen dann auch ihre Zurückhaltung abbauen. Dann erwarte ich, dass bekennende Christen als Lehrer, als Richter, als Staatsanwälte das Symbol des Christentums, nämlich das Kreuz, auch offen tragen.“³⁰

Warum gab es aber nur – neun - AGG-Entschädigungsklagen gegen das *Neutralitätsgesetz*³¹ von Musliminnen, aber nicht von Christ*innen und Jüd*innen? Offenbar sind sie mit dem Verbot einverstanden³² oder es wäre nicht ratsam, besonders für Jüd*innen, in bestimmten Konstellationen auf einer öffentlichen Bekundung ihres Glaubens zu bestehen. Da letzteres momentan offensichtlich der Fall ist, gewährleistet das *Neutralitätsgesetz* übrigens an dieser Stelle die Gleichstellung der Religionen. Was eine Gruppe wegen Gefahr für Leib und Leben nicht kann, ist auch den anderen nicht erlaubt.

Es wäre eine spekulative Frage, ob eine Muslimin mit Kopftuch dieses als persönlichen Ausdruck ihrer Religiosität, aus minderheitskultureller Selbstbehauptung, aus freiwilliger oder erzwungener Unterordnung unter das Patriarchat oder gar zwecks islamistischer Unterwanderung des Staats trägt³³. In einer bundesweiten Befragung geben kopftuchtragende Frauen als wichtigste Gründe die religiöse Pflicht, die Vermittlung von Sicherheit, Tradition und die Erkennbarkeit als Muslimin an. Siebzig Prozent der Musliminnen tragen gar kein Kopftuch, und zwar vor allem, weil sie es für das Leben des Glaubens nicht für nötig halten³⁴. Auf jeden Fall ist es ein unübersehbares Zeichen des Glaubens, welches auch immer eine lebensweltliche Botschaft beinhaltet, ob die Trägerin das will oder nicht, und verletzt damit die Neutralität.

4. „Das Neutralitätsgesetz wirkt wie ein Berufsverbot.“

Die Gleichsetzung mit dem *Gemeinsamen Runderlass der Ministerpräsidenten und aller Landesminister* vom 18.02.1972 – bekannt als „Radikalenerlass“ - über die „Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst“ und der etwa 20 Jahre dauernden entsprechenden Verwaltungspraxis geht in verschiedener Hinsicht fehl.

Damals reichte die Mitgliedschaft in einer legalen, aber als verfassungsfeindlich betrachteten Organisation oder entsprechende politische Aktivitäten, um nicht eingestellt, diszipliniert oder entlassen zu werden, d.h. es genügte ein bestimmtes Verhalten ausschließlich im privaten Bereich, um sanktioniert werden; hingegen untersagt das *Neutralitätsgesetz* in keiner Weise die religiöse Betätigung in welchen Ausdrucksformen auch immer im privaten Bereich und der Öffentlichkeit. Außerdem betrieben die bundesdeutschen Behörden damals eine massive Überwachungspraxis auch mit geheimdienstlichen Mitteln und breit angelegter „Gesinnungsschnüffelei“ überwiegend gegen Linke.

Im Übrigen können Personen mit religiösen Symbolen in vielen anderen Bereichen der Berliner Verwaltung problemlos Anstellung finden und das sogar in hoheitlichen Tätigkeiten z.B. bei der Bauaufsicht, im Ordnungsamt oder Finanzamt.

Der Lehrberuf konnte auch vor der Änderung im März 2023 mit Kippa, Kreuz oder Kopftuch an öffentlichen Berufsschulen und zahlreichen privaten allgemeinbildenden Schulen ohne Einschränkungen ausgeübt werden.

Offenbar keine Probleme bereitet eine - weichere - Neutralitätsvorschrift in § 7 des *Kindertagesförderungsgesetzes* für Erzieher*innen in öffentlichen Kitas - welches 2005 parallel zum

³⁰ www.domradio.de 14.09.2020

³¹ Antwort des Senats vom 09.03.2023 auf Schriftl. Anfrage Eralp, AH-Drs. 19/14937

³² Richter Doron Rubin in FAZ 03.06.2021

³³ vgl. BVerfG vom 27.01.2015, a.a.O., Rn. 118

³⁴ *Pfündel/Stichs/Tanis, Muslimisches Leben in Deutschland 2020*, BAMF 2021, S. 117 f, 121 f

Neutralitätsgesetz novelliert worden ist³⁵ - , da weder Beschwerden von Eltern, Erzieher*innen oder Politiker*innen bekannt sind.

5. „Das Neutralitätsgesetz erschwert die Diversität der Berliner Verwaltung.“

Diese Behauptung suggeriert, als ob es seit der Einführung des *Neutralitätsgesetzes* keine religiöse und weltanschauliche Vielfalt in der Berliner Verwaltung gäbe. Tatsächlich sind auch Musliminnen und Muslime dort zunehmend und selbst im Polizeidienst vertreten, nur eben nicht äußerlich erkennbar.

Da viele Muslim*innen in Berlin einen Migrationshintergrund haben und überproportional ungenügende Bildungsabschlüsse erzielen, wäre es stattdessen hilfreicher, wenn sie in Kita und Schule bzw. allgemein bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst Berlins entsprechend den - besonders von den Grünen verbesserten - §§ 9 ff des *Partizipationsgesetzes (PartMigG)* stärker gefördert würden.

6. „In anderen Staaten sind religiöse Symbole im öffentlichen Dienst erlaubt.“

Tatsächlich arbeiten in Großbritannien, Kanada, der Türkei (seit Erdogan) und anderen Staaten bisweilen Richter*innen und Polizist*innen mit diversen religiösen Symbolen. Dies hängt unter anderem vom religiösen Selbstverständnis dieser Staaten ab. Der größte Nachbar der Bundesrepublik, Frankreich vertritt hingegen vehement das Konzept der *laïcité*.

Entscheidend für Deutschland sind die entsprechenden völkerrechtlichen Bestimmungen. Sowohl die Vorschriften der EU wie des Europarates billigen ihren Mitgliedsstaaten in dieser Frage einen weiten Gestaltungsspielraum zu, der auch vom *Europäischen Gerichtshof* bzw. dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in mehreren Entscheidungen bestätigt worden ist³⁶.

7. Fazit

Dieses Papier zeigt, dass die gängigen Einwände gegen das *Neutralitätsgesetz* entweder falsch oder verzerrt sind.

Das *Neutralitätsgesetz* entspricht nach seiner Novellierung Ende 2025 den Vorgaben des *BVerfG* für Lehrkräfte, indem nur im Einzelfall bei Störung des Schulfriedens religiöse Symbole untersagt werden können. Die Beschränkungen für Rechtsreferendar*innen sind ebenfalls verfassungsgemäß.

Es ist damit zu rechnen, dass das pauschale Verbot für die übrige Rechtspflege (insbesondere Berufs*richterinnen), Justizvollzug und Polizei ebenfalls verfassungskonform ist, aufgrund der Spezifik dieser Berufe (unausweichliche und besonders folgenreiche Handlungen für die Bürger*innen bis hin zur Anwendung körperlichen Zwangs und Freiheitsentzug sowie Vorgaben für Roben, Uniform oder Helme), der Aussagen in dem *BVerfG*-Beschluss über Referendar*innen und der Entscheidungen von mehreren obersten Landesgerichten über ehrenamtliche Richter*innen. Abschließende Klarheit wird eine anhängige Verfassungsbeschwerde gegen den Schöff*innen-Beschluss des *OLG Hamm*³⁷ und vermutlich weitere Gerichtsverfahren gegen die og. Entscheidung des *VG Darmstadt* gegen eine Bewerberin als Berufsrichterin bringen.

Berlin war 2005 nicht das erste Bundesland, das Vorschriften über religiöse Symbole für Teile des öffentlichen Dienstes erlassen hat, aber das erste, welches alle Bekenntnisse gleichbehandelte. Andere Landesparlamente haben nach und nach ähnliche Regelungen erlassen, lediglich getrennt

³⁵ ergänzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2005 (GVBl. Berlin 2005, S. 92)

³⁶ *Verwaltungsgericht Darmstadt*, Urteil vom 30.10.2025, a.a.O., S. 14 f

³⁷ vom 11.04.2024 – Ws 64/24 -

in Beamten³⁸-, Schul- oder Justizgesetzen³⁹ verankert. Der Bundestag hat 2021 den § 34 Abs. 2 des *Beamtenstatusgesetzes* erweitert und ein pauschales Verbot für Beamt*innen eingeführt, was mindestens für den klassisch-hoheitlichen Bereich Bedeutung hat. Dieses Gesetz ist auch für die Länder und Kommunen verbindlich. -

Seit dem ersten „Kopftuch-Urteil“ des *BVerfG* 2003 zu Fereshta Ludin tobt bis heute ein Kulturkampf um ein „Stückchen Stoff“⁴⁰. Ein Aufruf zur Gelassenheit an strikte Befürworter*innen und strikte Gegner*innen wäre wohl müßig, da naiv, zumal dieses Thema oft mit einer generellen Debatte über Muslim*innen und Migrant*innen verknüpft und aufgeladen wird.

Die konkrete Entwicklung an den Schulen sollte in den nächsten Jahren aufmerksam beobachtet werden. Hinsichtlich des Justizbereichs könnte höherrangige Rechtsprechung abgewartet werden.

³⁸ z.B. § 59 Abs. 1 des *Landesbeamtengesetzes* Brandenburg

³⁹ z.B. *Justizneutralitätsgesetz NRW* vom 09.03.2021 (GV NRW S. 290)

⁴⁰ aktuell: *La Marca, Die fehlgeleitete Islam-Debatte und ihre Folgen*. Westend-Verlag 2025, S. 180 ff